

Satzung der Tennismgemeinschaft Neunkirchen e.V.

(Neufassung vom 22.01.2010)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- (1) Der Verein führt den Namen: Tennismgemeinschaft Neunkirchen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weiden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und des Bayerischen Tennisverbandes. Das jeweilige Verbandsrecht gilt jedoch nur insoweit, als in der Vereinssatzung und sonstigen Vereinsordnungen keine besonderen Regelungen getroffen wurden.
- (5) Ändert sich der Status der Gemeinnützigkeit, so verständigt der Verein unverzüglich den Bayerischen Landes-Sportverband, das zuständige Finanzamt und den zuständigen Fachverband.

§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit:

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Er fördert insbesondere die sportliche Förderung der Mitglieder durch:
 - a) Durchführung eines geordneten Spiel- und Trainingsbetriebes
 - b) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
 - c) Instandhaltung der Sportanlage
 - d) Abhalten von Versammlungen.
- (2) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Organe des Vereins:

Vereinsorgane sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Der Vereinsausschuss
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters inne hat
4. Schriftführer

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss, bei Notwendigkeit, unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf Geschäfte im Rahmen, vom Vereinsausschuss genehmigten Umfang im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussinhaltes bedarf es nicht. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 5 Vereinsausschuss:

Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und Beiräten. Wählbar sind aktive volljährige Mitglieder. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 6 dieser Satzung zu. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.

Der Vereinsausschuss ist vom 1. Vorsitzenden ohne Angaben einer Tagesordnung binnen eines Monats einzuberufen. Die Mitglieder des Vereins können zur Vereinsausschusssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu, kann ihnen jedoch gewährt werden. Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören:

1 Jugendwart

1 Sportwart

1 Technischer Leiter

1 Beirat für gesellschaftliche Belange

und bei Notwendigkeit eine unbestimmte Zahl von Beiräten ohne spezielle Aufgaben.

Die Mitgliederversammlung kann Beiratsämter mit mehreren Personen besetzen, sowie weitere Beiratsämter hinzufügen. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeiten:

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach dem ESTG (auf der Grundlage der jeweils geltenden Gesetze – ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit) entschädigt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, einzelne Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beschließen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Entschädigung kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (8) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird und bei Bedarf auch geändert werden kann.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten:

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig der Vereinsausschuss.
- (2) Mitglieder sind:
 - a. aktive Mitglieder mit Volljährigkeit
 - b. passive Mitglieder
 - c. Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit
 - d. Ehrenmitglieder
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder durch Ausschluss. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres (31.12.) erklärt werden. Liegen wichtige Gründe vor, so ist der Austritt sofort wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung bezahlter Beiträge besteht nicht. Die Austrittserklärung kann nur mit Zustimmung des Vorstandes zurückgenommen werden.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins, schuldhaft grob und wiederholt gegen die Vereinssatzung verstößt, bei Nichtzahlung des fälligen Beitrags (u.U. Umlage, Ordnungsgeld, Arbeitsbeitrag) trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung. Die zweite schriftliche Abmahnung muss mittels Einschreiben per Rückschein, durch Boten gegen Unterschrift oder durch Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher übermittelt werden. Auf die Möglichkeit des Vereinsausschlusses muss hingewiesen werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vereinsschusses die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Mitgliederbeschluss ist schriftlich dem Betroffenen per Zustellung (s.o.) bekannt zumachen. Der Betroffene kann binnen eines Monats ab Zustellung diesen Beschluss gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. In besonders schweren Verstößen, wenn die Vereinsinteressen es gebieten, kann der Vereinsausschuss die vorläufige Vollziehbarkeit beschließen. Dies ist dem Betroffenen durch Zustellung, (s.o.) schriftlich mitzuteilen. Die vorläufige Vollziehbarkeit ist möglich, wenn Vereinseigentum vorsätzlich in nicht unwesentlichem Maße beschädigt wird, bzw. wer Vereinseigentum oder fremde Sachen mit der Absicht wegnimmt, sich diese rechtswidrig anzueignen (Diebstahl).
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Die Entscheidung über die Wiederaufnahme trifft der Vorstand.

§ 8 Vereinsordnungsrecht:

1. Ein Vereinsmitglied kann durch einen Verweis und/oder durch eine Geldbuße bis zu einem vom Vereinsausschuss festgesetzten Betrages (in Euro) gemäßregelt werden. Er kann für längstens ein Jahr von der Teilnahme an sportlichen- oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder jener Verbände, welchen der Verein angehört, ausgeschlossen werden. Das Vereinsmitglied kann auch durch Verhängung eines Benutzungsverbotes für Vereinseinrichtungen (z.B. Spielverbot) von mindestens einem Monat, höchstens drei Monaten, gemäßregelt werden.
2. Die Ordnungsmaßnahmen können nur verhängt werden, wenn Gründe, die zum Ausschluss aus dem Verein berechtigen, vorliegen (Verstöße gegen das Vereinsinteresse, gegen die Satzung, gegen die Platz- u. Spielordnung oder sonstige Vereinsordnungen).
3. Über Maßregelungen entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung, binnen 1 Woche, zu geben. Die Maßnahmen sind dem Mitglied, gegen Nachweis (s.a.a. Stelle) zuzustellen. Bei Maßnahmen von mehr als 1 Monat Verbot kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat die Entscheidung einer Mitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag muss schriftlich bei dem Vereinsausschuss oder bei einem Vorstandsmitglied eingehen und hat aufschiebende Wirkung. Über den Antrag entscheidet die nächste ordentliche- in Eilfällen - eine unverzügliche einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Fortbestand bzw. die Aufhebung der Maßnahme oder über eine weniger einschneidende Maßnahme mit einfacher Mehrheit. Die/der Betroffene ist schriftlich – gegen Nachweis – (s.o.) verständigen.

§ 9 Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter, seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern. Stimmberechtigt, wahlberechtigt oder wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Mitgliedes hat das Anwesenheitsrecht, jedoch kein Stimmrecht für den Minderjährigen.

Die Versammlung beschließt

- über den Vereinsbeitrag,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Entlastung und Wahl des Vereinsausschusses und Beiräten,
- über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte der bestätigten Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung gibt dem Verein eine Platz- und Spielordnung. Nachrangiges Vereinsrecht (z.B. Platz- u. Spielordnung) hat keine Satzungsqualität.

Sie bestimmt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer, die der Versammlung Bericht erstatten.

Die Mitgliederversammlung, mit Tagesordnung, wird durch Aushang am Infobrett im Clubheim binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen einberufen. Damit ist die ordentliche Einberufung erfolgt.

Als zusätzliche Information kann der Termin und die Tagesordnung in der Presse oder per Rundschreiben oder auf der Vereins-Homepage bekanntgemacht werden.

Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag 1/5 aller Mitglieder einzuberufen und schriftlich zu begründen. Der Antrag muss von allen Antragstellern unterschrieben sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen wenn der Vereinsausschuss durch Beschluss dies fordert.

§ 10 Beiträge:

Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung, evtl. einer Aufnahmegebühr, ausschließlich durch Bankeinzug verpflichtet.

Die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung, die der Aufnahmegebühr beschließt der Vereinsausschuss.

Die Aufnahmegebühr wird unverzüglich nach wirksamem Eintritt in den Verein fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, jeweils am 1. 3. eines Kalenderjahres fällig oder bei Eintritt nach dem 01.03. unverzüglich fällig.

Die Beiträge sind Bestandteil der Beitragsordnung, die mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert werden kann.

§ 11 Beschlussfassung:

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung – Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 12 Haftung des Vereins:

Für Schäden - gleich welcher Art – die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Nutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Vereinsorgan oder eine beauftragte anderen Person, für die der Verein nach geltendem Recht einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat.

§ 13 Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks in der Satzung:

1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks in der Satzung können nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Stimmmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der gleichen Versammlung müssen die Mitglieder die Liquidatoren bestellen. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Pflichten der Liquidatoren sind: Abwicklung der laufenden Geschäfte und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umsetzen. Das nach der Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Weiden i. d. Opf., mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für die Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche den gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die Satzung der Tennisgemeinschaft Neunkirchen wurde am 01.03.1978 verfasst, durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.03.1985 geändert und am 24.11.1994 neu gefasst. Vorstehende Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.1.2010 beschlossen.

Weiden, 21.1.2010

Uwe Dressel

1. Vorsitzender